Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 30 (1973)

Heft: 4

Rubrik: Die Seite des Delegierten für Raumplanung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Vollzug des Dringlichen Bundesbeschlusses über die Raumplanung durch die Kantone

Die Kantone haben sich ihrer Aufgabe, provisorische Schutzgebiete auszuscheiden, in ebenso vielfältiger Art und Weise entledigt, als der Bundesbeschluss dafür Möglichkeiten anbietet.

Welches sind die Rechtswirkungen?

Für Schutzgebiete gemäss Art. 2 Abs. 1

Generell gilt: Hier dürfen weder Bauten noch Anlagen bewilligt werden, die dem Planungszweck widersprechen (Art. 4 Abs. 1).

In Landschaftsschutzgebieten und in Erholungsräumen dürfen land- und forstwirtschaftliche und andere standortgebundene Bauten bewilligt werden, aber nur sofern sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen (Art. 4 Abs. 3).

Ausnahmebewilligungen können ausnahmsweise, nach Einholen der Stellungnahme des Delegierten, erteilt werden, wenn der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist und kein öffentliches Interesse entgegensteht (vgl. Art. 12 Abs. 2 VV). Aufsichtsmassnahmen des Bundes sind vorbehalten. Der Gesuchsteller muss jedoch nachweisen können, dass er auf das Gebäude oder die Anlage dringend angewiesen ist. Ausserdem muss der abgelegene Standort durch die Zweckbestimmung gegeben oder im öffentlichen Interesse erwünscht sein. Die generelle Regel gemäss Art. 4 Abs. 1 gilt jedoch auch für die Ausnahmebewilligungen. Provisorischer Schutz gemäss Art. 2 Abs. 1 ist nicht gleichbedeutend mit Bauverbot oder befristeter Bausperre. Auch Bedingungen und Auflagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens oder Zusatzvorschriften können geeignet sein, den Planungszweck, hauptsächlich bei den Ortsbildern, zu garantieren!

Für Gebiete gemäss Art. 2 Abs. 2 (in der Kompetenz der Kantone)

Sofern diese Gebiete in den Plänen deutlich von den Schutzgebieten gemäss Art. 2 Abs. 1 abgegrenzt sind, gelten sie nicht als provisorische Schutzgebiete, und Art. 4 (Rechtswirkungen) ist nicht anwendbar. Die einschränkenden Bestimmungen können also von jenen des Art. 4 abweichen, müssen aber die Spezialgesetzgebung des Bundes (Art. 4 Abs. 3) und insbesondere das Gewässerschutzgesetz berücksichtigen.

Wo jedoch nicht zwischen zwingenden eidgenössischen und fakultativen kantonalen Schutzgebieten unterschieden wurde, dürfte es in der Regel dem Willen des Kantons entsprechen, die Rechtswirkung gemäss Art. 4 unterschiedslos eintreten zu lassen. Deshalb können diese Gebiete generell wie die eigentlichen Schutzgebiete behandelt werden. Der Schutzzweck wird jedoch bei Planänderungen oder im Falle von Ausnahmebewilligungen eingehend überprüft werden müssen.

Für Gebiete gemäss Art. 2 Abs. 3 (unter Gewässerschutz- oder Forstpolizeigesetz)

Solche noch nicht überbaute oder erschlossene Gebiete waren nicht zwingend auszuscheiden. Es muss jedoch dafür Gewähr bestehen, dass die gesetzlichen Vorschriften bereits wirksam sind. Andernfalls wäre es denkbar, dass solche Gebiete später doch noch in den Plan der provisorischen Schutzgebiete aufgenommen werden müssen.

Für Gebiete mit rechtsverbindlichen Planungen (Art. 3)

Sie werden als Schutzgebiete mit allen Rechtswirkungen anerkannt, wenn sie den Anforderungen der Art. 1 und 2 genügen. Baubewilligungen sind jedoch gemäss Art. 12 Abs. 2 VV dem Delegierten für Raumplanung mitzuteilen.

Die Genehmigung der Pläne

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erteilte die Genehmigung auf Grund einer summarischen Prüfung der Bundesrechtmässigkeit. Da jedoch die zur Verfügung stehende Zeit sehr kurz bemessen war, mussten bei der Genehmigung hinsichtlich offensichtlicher Mängel gewisse Vorbehalte angebracht werden. Falls über deren Bereinigung keine Einigung erzielt werden kann, wird zu prüfen sein, ob im Sinne von Art. 6, letzter Satz, Aufsichtsmassnahmen des Bundes nötig werden.

Die Planauflage

Die vom Bund genehmigten Pläne der provisorischen Schutzgebiete sind von den Kantonen öffentlich aufzulegen (Art. 7 Abs. 1).

Die Pflicht zur Planauflage besteht für

— Schutzgebiete gemäss Art. 2 Abs. 1;
— Gebiete gemäss Art. 2 Abs. 2, sofern sie von den Gebieten gemäss Art. 2 Abs. 1 nicht klar erkennbar ausgeschieden worden sind.

Von der Pflicht zur Planauflage ausgenommen sind

— Gebiete gemäss Art. 2 Abs. 2, sofern sie deutlich ausgeschieden wurden;
— Gebiete gemäss Art. 2 Abs. 3 (unter Gewässerschutz- und Forstpolizeigesetz);
— Gebiete gemäss Art. 3, sofern sie die Voraussetzungen in Art. 7 Abs. 3 erfüllen (vgl. auch Art. 11 Abs. 5 VV).

Die Rechtsmittelbelehrung

Aus mancherlei Gründen wäre es unzweckmässig, wenn die Kantone ihre Pläne kommentarlos auflegen lassen würden. Es erweist sich im Gegenteil als notwendig, den Plänen eine klare Uebersicht über das Vorgehen — das heisst die gewählte Methode — und die sich aus dem Bundesbeschluss und den kantonalen Ausführungsbestimmungen ergebenden Rechtswirkungen beizufügen. Auch allfällige Vorbehalte des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und einschlägige andere Bestimmungen des Bundes- und kantonalen Rechts sind für den Grundeigentümer von Interesse. Er soll den Unterlagen entnehmen können, ob sein Grundstück durch den Bundesbeschluss einer zusätzlichen Beschränkung unterworfen oder der Ueberbauungsmöglichkeit entzogen wird.

Mit einer guten Erläuterung kann verhindert werden, dass überflüssigerweise Beschwerden oder Einsprachen (z. B. wegen Verletzung vermeintlicher Rechte) erhoben werden. Der Delegierte für Raumplanung kann keine allgemeingültige Empfehlung für solche Erläuterungen abgeben. Diese haben sich nach dem Vorgehen der Kantone zu richten und namentlich auch den Stand der kantonalen Gesetzgebung und Planung zu berücksichtigen. Der Delegierte und seine Mitarbeiter sind aber gerne bereit, den Kantonen in solchen Fragen beratend zur Seite zu stehen. (Die ungekürzte Fassung der «Hinweise zum Vollzug des Dringlichen Bundesbeschlusses über die Raumplanung» kann beim Delegierten für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern, bezogen werden.)